

Amtsblatt

56. Jahrgang – Nr. 10 – 21. Juni 2013 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**
- **Satzungsänderungen Kommunale Stiftungen Münster**
- **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 25. Juni 2013**
- **Aufnahme von Aufgeboten**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward und Nienberge**
- **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Albachten**
- **Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen**
- **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 12. 2018**
- **Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche und Widmung einer Wegefläche**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 13. 6. 2013

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 12. 2011 (GV NRW, S. 687) und der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. 4. 2013 (GV NRW, S. 194) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12. 6. 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (2), 2.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt.“ Als Satz 3 wird angefügt: „Dieser Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen jeweils bis zum 20. 1. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen.“

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Anlage zur Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzungsänderungen Kommunale Stiftungen Münster

vom 13. 6. 2013

Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 12. 12. 2012 § 6 Abs. (1) der im Amtsblatt der Stadt Münster Jahrgang 1999, Seite 23 ff. veröffentlichten Satzungen der rechtlich selbstständigen Stiftungen

- a) Magdalenenhospital
- b) Siverdes
- c) Vereinigte Pfründnerhäuser
- d) Pfründnerhaus Kinderhaus
- e) Bürgerwaisenhaus

jeweils wie folgt neu gefasst:

„Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten (§§ 86, 26 BGB). Als örtliche Stiftung wird sie von der Stadt Münster verwaltet. Die Aufgaben des Vorstands übernehmen der Rat und der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird ausdrücklich ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten zum Abschluss und zur Durchführung von Grundstücksgeschäften sowie zur Abgabe von Erklärungen zu dinglichen Rechten der Stiftung zu erteilen. Bei Verträgen mit der Stadt Münster ist der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die vorgenannte Befreiung kann im Zuge der in Satz 4 genannten Bevollmächtigung auch für die dort genannten Bediensteten ausgesprochen werden.

Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. sein/ihr allgemeiner Vertreter wird weiterhin ermächtigt, Bediensteten der Stadt Münster ebenfalls unter entsprechender Beachtung der Vorschriften des § 64 GO NRW Vollmachten für die Annahme von Zustiftungen, Vermächtnissen und Nachlässen bis zu einem Wert von 100.000 Euro zu erteilen.“

Die Bezirksregierung Münster als Stiftungsaufsichtsbehörde hat zu den vorstehenden Satzungsänderungen den nachfolgenden Genehmigungsbescheid erlassen:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 2005 (GV. NRW, S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 2. 2010 (GV. NRW, S. 112), die mit Schreiben vom 23. 1. 2013 beantragten Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 1) der Stiftungen

Magdalenenhospital
Siverdes
Vereinigte Pfründnerhäuser
Pfründnerhaus Kinderhaus
Bürgerwaisenhaus

Münster, den 13. Mai 2013

Bezirksregierung Münster

I. A.
Große-Heidermann

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 25. Juni 2013

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Dienstag, 25. 6. 2013, um 17 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2012 und zur Geschäftsentwicklung 2013
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2012
3. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2012 (Verwaltungsrat und Vorstand)
4. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates (Mitarbeitervertreter)
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 2 und 3 finden gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Münster, den 13. Juni 2013

Markus Lewe
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 308228360

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. Juni 2013

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 392202446

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 19. Juni 2013

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward und Nienberge

Nach §14 Abs. 1, 6 und § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

Waldfriedhof Lauheide

EIDR	10 EU	VI	53A EB
EIDR	3 EU	VII	45 ZB
EIDR	4 EU	X	55 ZW
EIDR	140 ZB	XI	349 ZG
EIDR	183 ZB	XI	359 ZG
EIDR	186 ZB	XI	360 ZG
EIDR	187 EB	XI	362 ZG
EIDR	194 ZB	XI	364 ZG
EIDR	213 ZB	XI	368 ZG
EIDR	243 EB	XI	374 ZG
EIDR	249 ZB	XI	380 ZG
EIDR	254 ZB	XI	393 ZG
EIDR	259 ZB	XI	394 ZG
EIDR	269 ZB	XI	414 ZG
EIDR	275 VB	XI	441 ZG
EIDR	305 ZB	XI	449 ZG
EIDR	345 EB	XI	72 ZG
EIDR	347 ZB	XII	16 ZG
EIDR DVI	118 ZG	XII	30 ZG
EIDR DVI	119 ZG	XIV	179 ZG
I	177 DB	XIV	272 ZG
I	19 ZB	XIV	645 ZG
II	274 ZB	XV	225 ZB
II	121 ZG	XV	267 ZG
III	85 EB	XV	621 ZG
III	166 ZG		

Wolbeck

32 22 ZW
A 49 EW

Angelmodde

12 10 EW
12 29 EW
12 30 EW

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Umweltschutz – Friedhofsverwaltung – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2013 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 10. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Hohe Ward

B 172 ZG
B 216 ZG
B 239 ZG

Nienberge

1/1 10 EW
1/2 3 EW

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabmale sind nicht mehr standfest:

Angelmodde

36 319 RG

Waldfriedhof Lauheide

IX 82 ZG
IX 15 962 RG
XV 77 EB

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, das Grabmal wieder ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Geschieht dies nicht bis zum 31. 12. 2013, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 1. 4. 2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. 12. 2010, abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 10. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Albachten

Nach § 14 Abs. 1, 6 und § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof	Lauheide	Albachten
I 5	Reihengräber	2/12 10 RG
I 6	Reihengräber	2/12 11 RG
II 3	Reihengräber	3/2 1 RG
II 5	Reihengräber	3/2 2 RG
XIV 9	Reihengräber	3/2 3 RG
		3/2 7 RG

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, Grabsteine, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2013 zu entfernen.

Nach dem Ablauf der Nutzungsdauer kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ansprüche auf nicht abgeholtten Grabschmuck, Grabmale und Pflanzen erlöschen damit.

Münster, den 10. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 12. 2018

Die Vorschlagsliste des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen

- für das Jugendschöffengericht Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster
- für die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster aus dem Amtsgerichtsbezirk Münster

für die Amtszeit vom 1. 1. 2014 bis zum 31. 12. 2018 liegt in der Zeit vom 3. bis 9. 7. 2013 im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Hafenstraße 30, Zimmer 504, während der Sprechzeiten (Mo. bis Do. 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie Fr. 8 bis 12 Uhr) zur Einsicht für alle Bürgerinnen und Bürger aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer

Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Münster, den 6. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
i. A.

Anna Pohl

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Am 6. 6. 2013 fand die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH gem. DrittelbG statt.

Der Aufsichtsrat hat nunmehr folgende Mandatsmitglieder:

Stefan Weber
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Ratsmitglied
Selbständiger EDV-Berater
Wohnort: Münster

Antonio Machado
Arbeitnehmervertreter
Lagerist
Wohnort: Münster

Heinz Röhrich (bis 6. 6. 2013)
1. Stellvertretender Vorsitzender,
Arbeitnehmervertreter
Freigestellter Betriebsratsvorsitzender
Heizungsbauer
Wohnort: Steinfurt

Theodor Knetzger
Rentner
Wohnort: Münster

Dr. Michael Jung
2. Stellvertretender Vorsitzender
Ratsmitglied
Historiker
Wohnort: Münster

Hans Varnhagen
Ratsherr
Dachdeckermeister
Wohnort: Münster

Frank Baumann
Ratsmitglied
Online-Designer
Wohnort: Münster

Michael Weidekamp
Arbeitnehmervertreter
Techn. Angestellter
Wohnort: Salzbergen

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer
Wohnort: Münster

Rolf Wischer
Arbeitnehmervertreter
Freigestelltes Betriebsratsmitglied
KFZ-Mechaniker
Wohnort: Münster

Wilhelm Breitenbach
Sachkundiger Bürger
Lehrer
Wohnort: Münster

Ludger Brockmeyer (bis 6. 6. 2013)
Arbeitnehmervertreter
Kommunikationselektroniker
Wohnort: Münster

Manfred Engelmann
Sachkundiger Bürger
Bezirksgeschäftsführer a. D.
Wohnort: Münster

Walter von Göwels
Ratsherr
Dipl.-Kfm., selbst. Versicherungsfachmann
Wohnort: Münster

Gerhard Joksch
Ratsherr
Freiberuflicher Raumplaner und Berater
Wohnort: Münster

Maria Winkel
Ratsfrau
Kauffrau in der Grundstücks- und
Wohnungswirtschaft
Wohnort: Münster

Günther Kronberg (bis 6. 6. 2013)
Arbeitnehmervertreter
Kaufm. Angestellter
Wohnort: Münster

Guido Gringel (ab 7. 6. 2013)
Arbeitnehmervertreter
Abteilungsleiter Einkauf
Wohnort: Greven

Dieter Maager
Sachkundiger Bürger
Heizungs- und Lüftungssanitärmeister
Wohnort: Münster

Michael Spiekermann-Blankertz (ab 7. 6. 2013)
Freigestelltes Betriebsratsmitglied
Industriekaufmann
Wohnort: Lüdinghausen

Marcus Vorholt (ab 7. 6. 2013)
Arbeitnehmervertreter
Verkehrsmeister
Wohnort: Münster

Münster, den 7. Juni 2013
Die Geschäftsführung

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Am Lohausbach einschließlich des Rad- und Fußweges dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Wegefläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

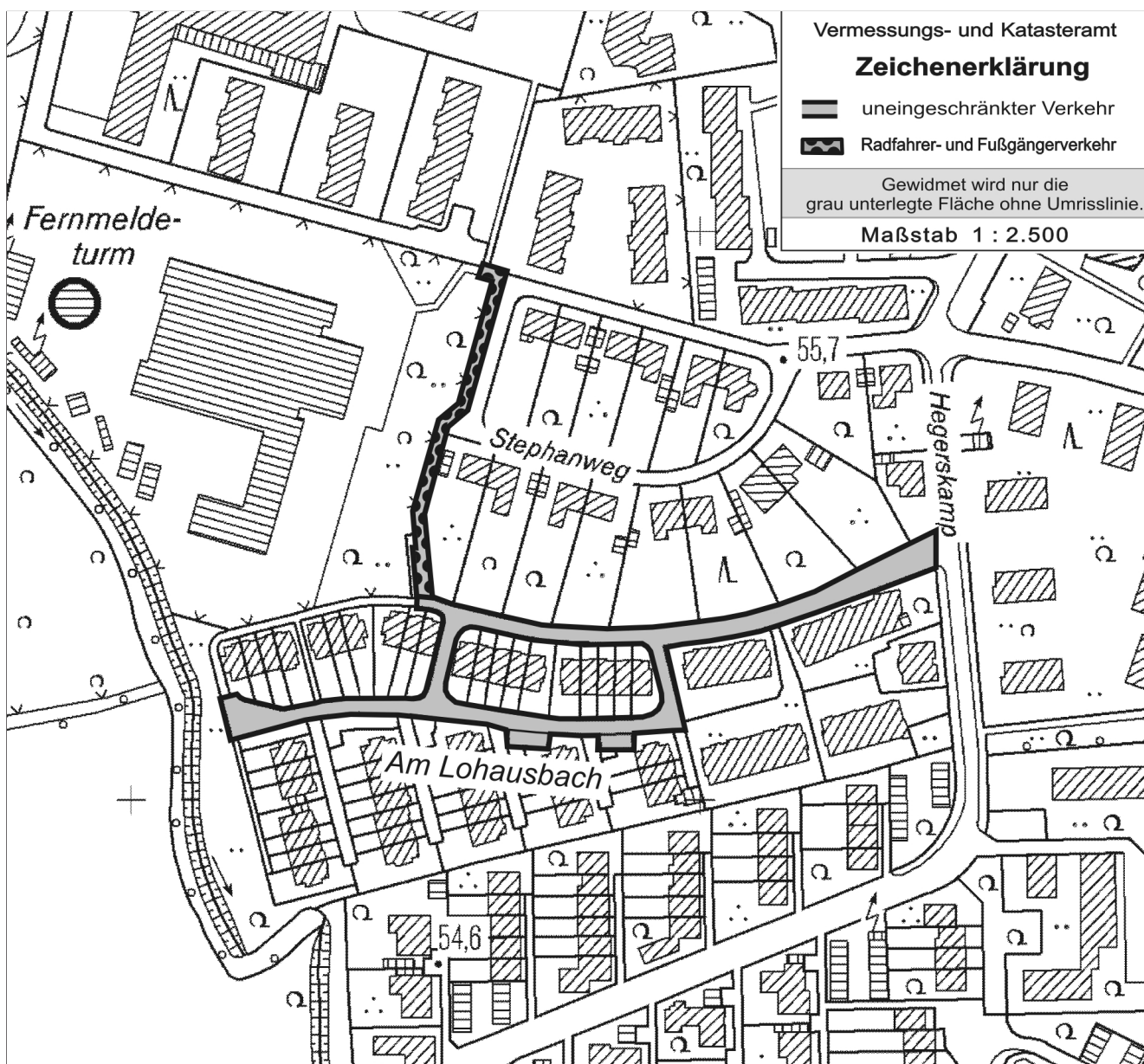
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048,

48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 1

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Corrensstraße von Hausnummer 24 bis zum Orléans-Ring dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

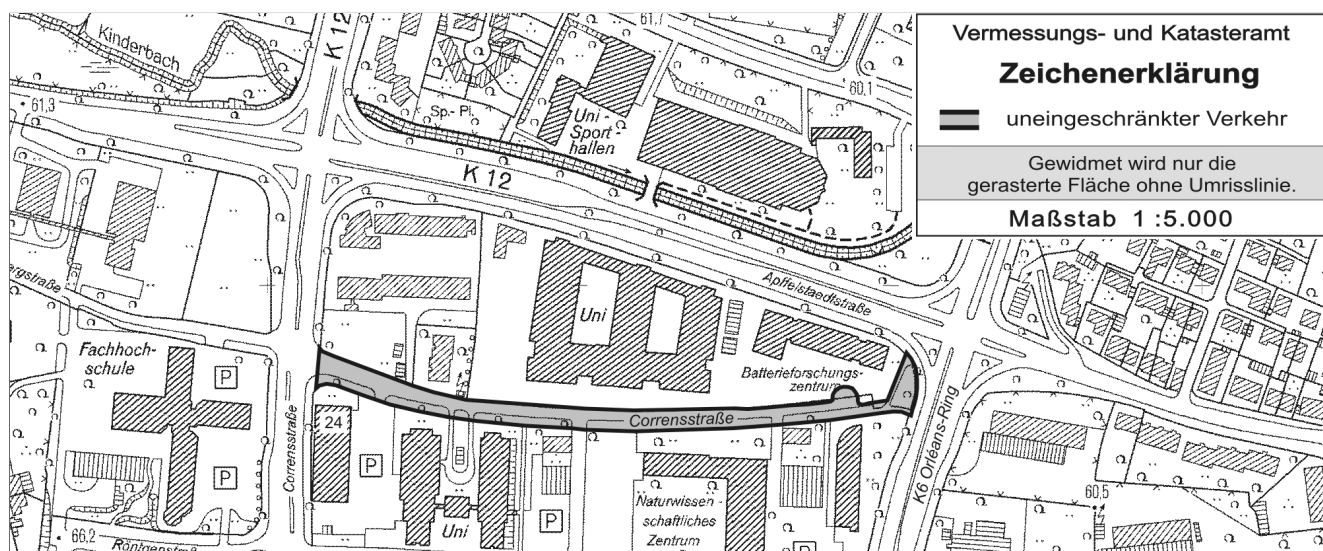
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38,

48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 2

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Gievenbecker Reihe vom Billerbeckweg bis zum Rad- und Fußweg bei Hausnummer 146 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

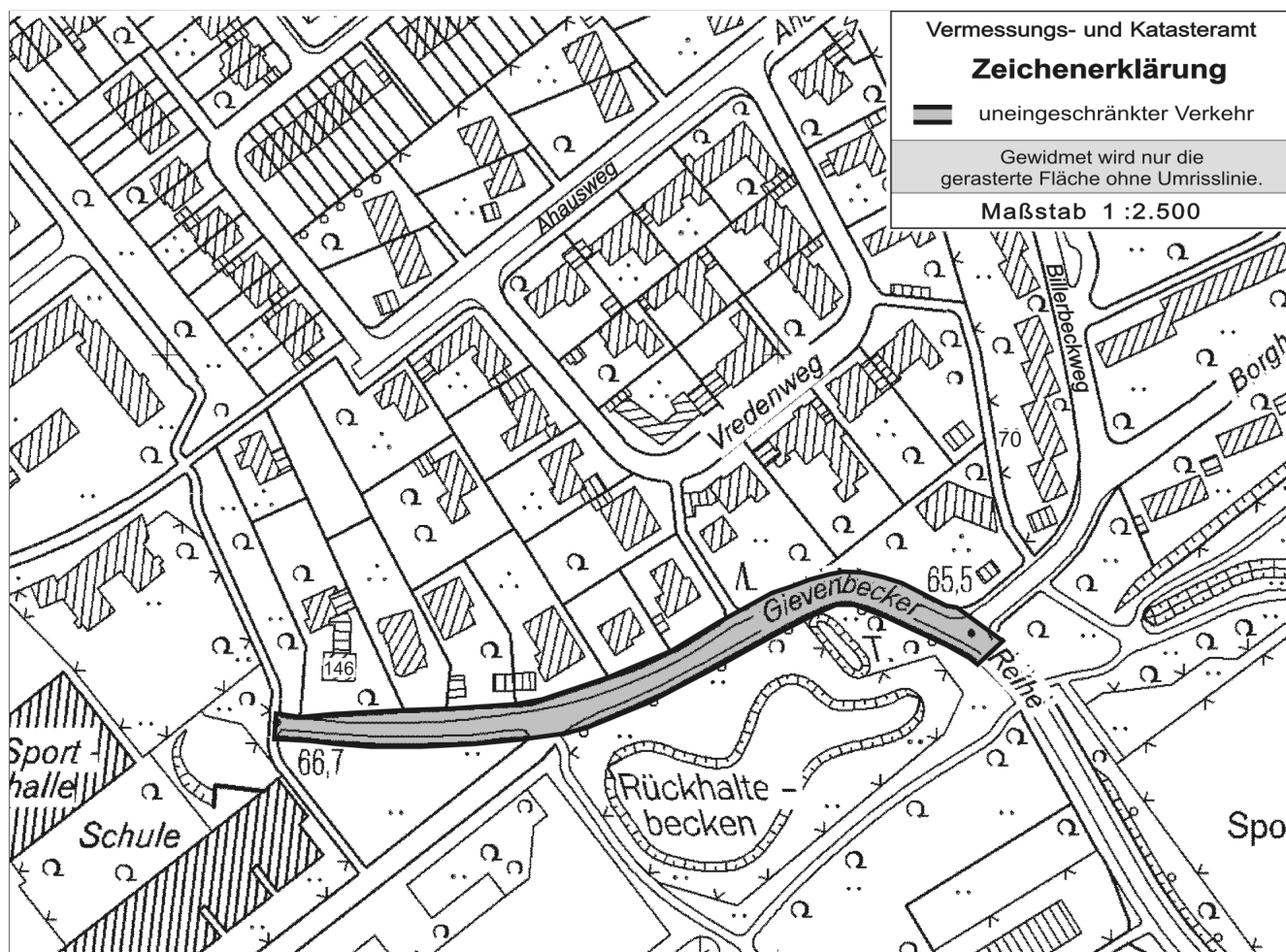
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048,

48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 3

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Im Mühlenfeld von Hausnummer 2 bis Hausnummer 6 einschließlich des Rad- und Fußweges zur Wiedastraße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Wegefläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

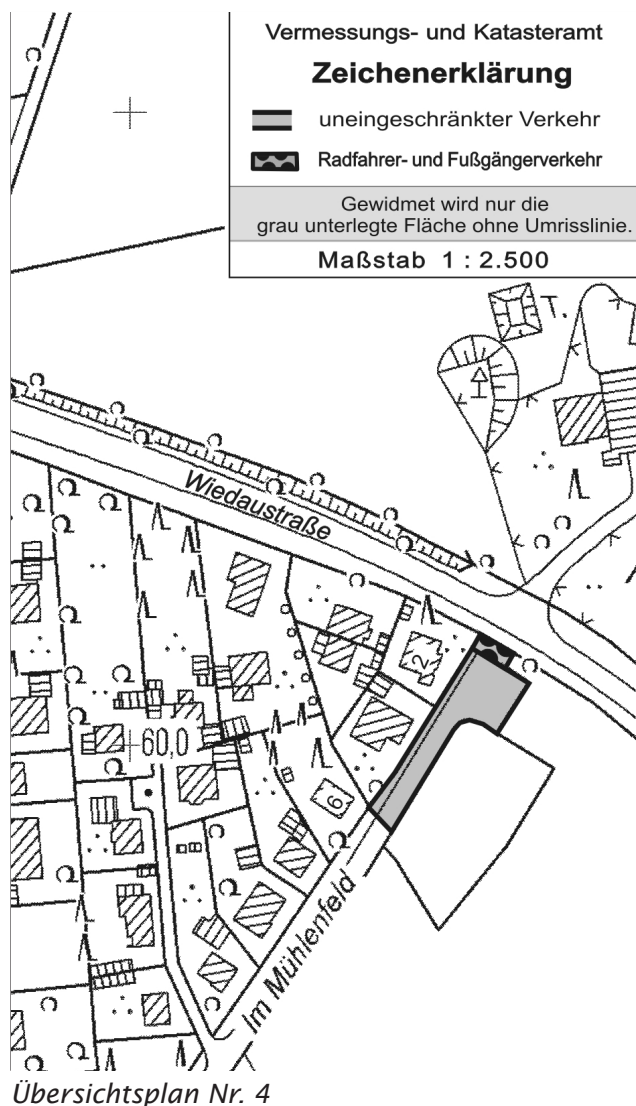
Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche und Widmung einer Wegefläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einem Teilstück des Rad- und Fußweges zwischen der Straße Gustav-Stresemann-Weg und der Straße An den Loddenbüschen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Der Gustav-Stresemann-Weg wurde mit der Bekanntmachung vom 31. 8. 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2007, als öffentliche Verkehrsfläche für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Zwischenzeitlich hat das westlich angrenzende Unternehmen die östlich angrenzende Freifläche für die Erweiterung des Betriebes erworben. Der vorhandene Rad- und Fußweg soll zur privaten Grundstücksfläche umgewandelt und ebenfalls an das Unternehmen verkauft werden, damit ein ungeteiltes, durchgehend nutzbares Betriebsgelände entsteht.

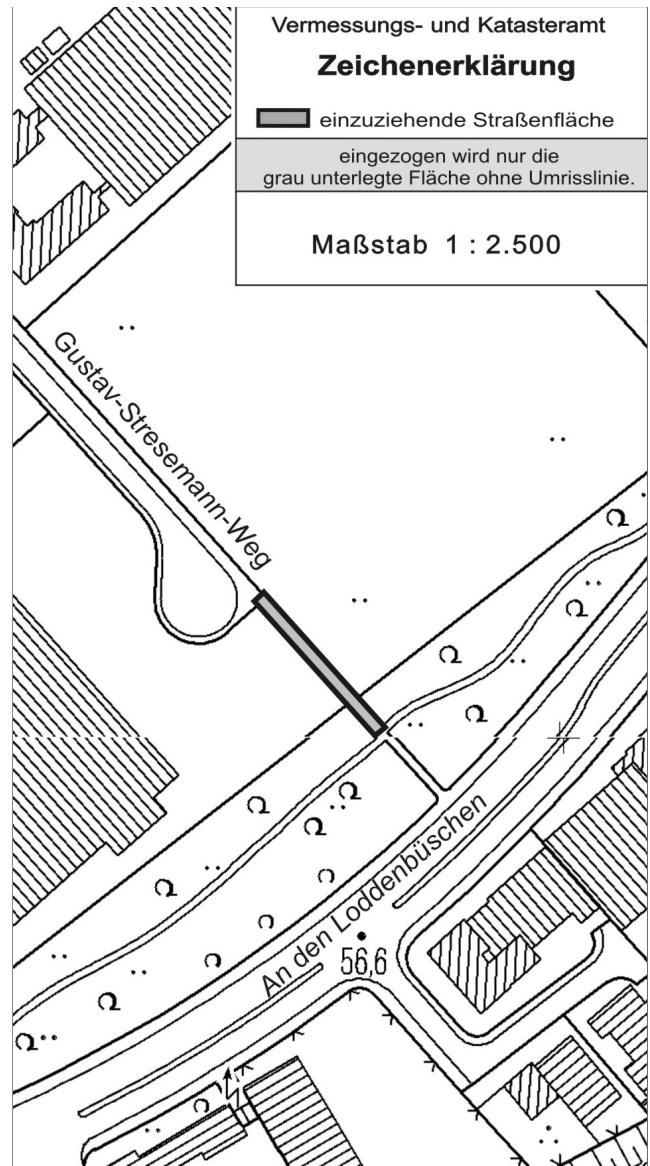
Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 4. 3. 2013 im Amtsblatt Nr. 3 vom 8. 3. 2013 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 5

Bekanntmachung von Straßennamen

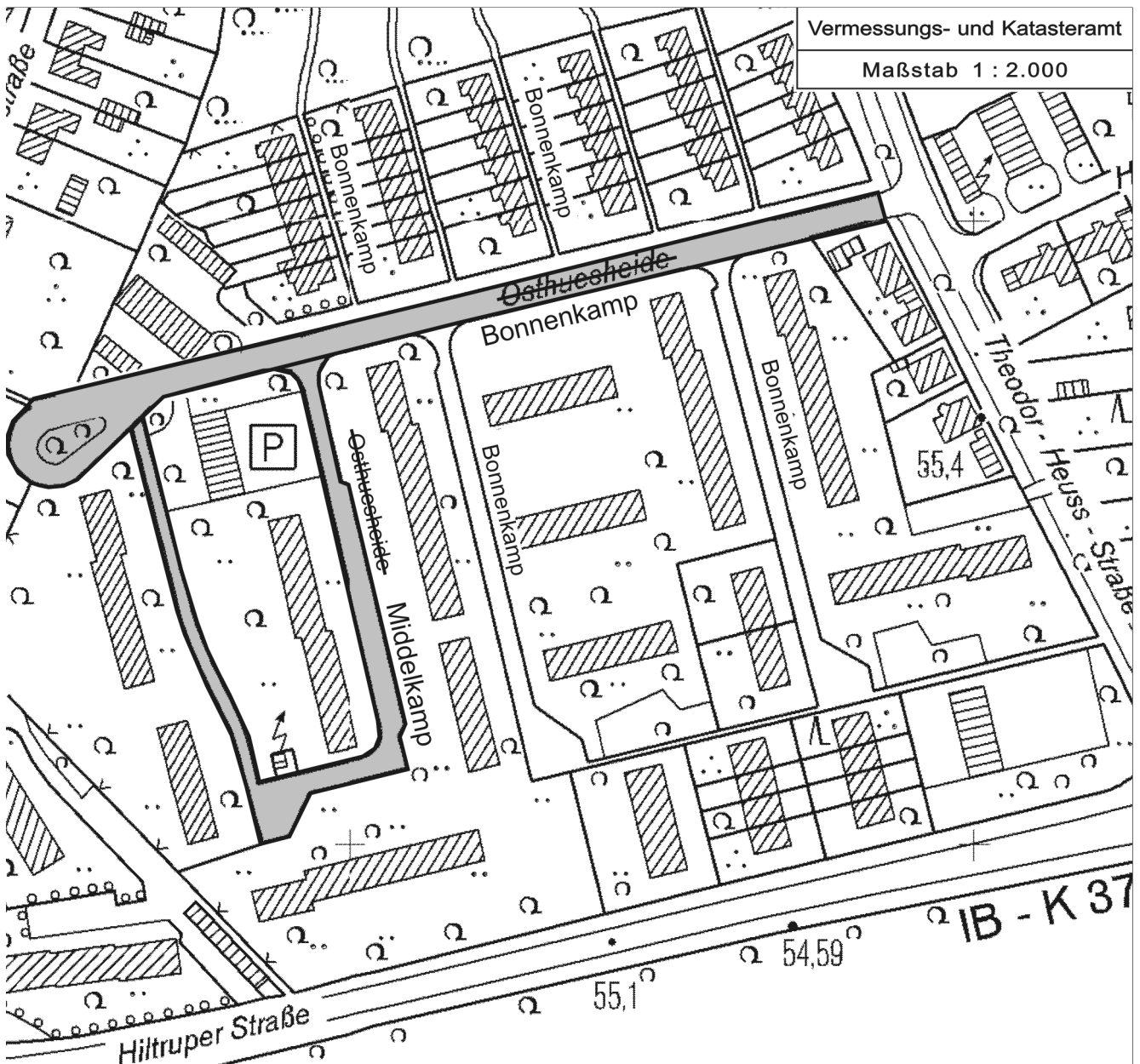
Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 28. 5. 2013 beschlossen, dass die Straße Osthuesheide zwischen der Theodor-Heuss-Straße und dem Wendehammer in Bonnenkamp umbenannt wird. Die nach Süden abzweigende Straßenschleife, die die Häuser mit den Hausnummern 75 bis 99 erschließt, erhält den Namen Middelkamp. Der Straßename Osthuesheide wird damit vollständig aufgehoben.

Die Straßen sind im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt. Der neue Straßename Middelkamp gehört zur Postleitzahl 48167 und erhält den Straßenschlüssel 04767 im amtlichen Straßenverzeichnis.

Münster, den 12. Juni 2013

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 6

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 51, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: lucht@stadt-muenster.de

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37